

S a t z u n g
des Vereins mit dem Namen
LEADER Mittlere Alb
in Münsingen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen:
LEADER Mittlere Alb.
- (2) Sitz des Vereins ist Münsingen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz "e.V."

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Strukturentwicklung im LEADER-Aktionsgebiet Mittlere Alb, bestehend aus den Gemeinden *Bad Urach* - Ortsteile Hengen /Seeburg /Sirchingen /Wittlingen, Engstingen, Erkenbrechtsweiler, Gammertingen, Gomadingen, Grabenstetten, Hayingen, Hohenstein, Hülben, *Lichtenstein* - Ortsteile Holzelfingen /Honau, Mehrstetten, Münsingen, Neufra, Pfronstetten, Römerstein, Sonnenbühl, St. Johann, Trochtelfingen, Westerheim und Zwiefalten sowie dem Gutsbezirk Münsingen, u.a. durch die Teilnahme am Förderprogramm „LEADER“ als so genannte lokale Aktionsgruppe. Er setzt sich kritisch mit den Fragen der ländlichen Entwicklung auseinander, entwickelt eigene Ansätze und Strategien zur Entwicklung der Region und bewirbt sich um Fördermittel.
- (2) Der Verein vernetzt Kommunen, nicht-staatliche Organisationen, Vereine, Verbände, Institutionen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger der Raumschaft, um Projekte zur regionalen Strukturentwicklung zu entwerfen. Für die ihm zur Verfügung stehenden Fördermittel hat der Verein die Aufgabe, über die Förderung von Vorhaben zu entscheiden. Der Verein stellt ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren sowie objektive Projektauswahlkriterien für die Auswahl der Vorhaben auf.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können volljährige natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts sowie Personenhandelsgesellschaften erwerben. Die Mitglieder sollen ihren (Wohn-) Sitz im in § 2 Abs. 1 genannten Gebiet haben.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen aufgrund eines schriftlichen Antrags, der enthalten soll:
 - a) bei natürlichen Personen:
den Namen, den Beruf, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers;
 - b) bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften:
die Firma bzw. den Namen, den Sitz, die Branche, die Postanschrift sowie die vertretungsberechtigten Organe des Antragstellers.Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der Antragsteller den Beirat anrufen.
- (3) Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

§ 4 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse; für beide werden keine konkreten Leistungen gewährt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beitragsordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod/Liquidation, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss des Beirats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.
- (4) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Beirat auf Vorschlag des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mahnschreiben und sonstige Mitteilungen nach Absatz 3 und 4 gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Beirat.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstands, Bestellung der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und 7 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt; sie beide sind Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Der Stellvertreter wird die Vertretung nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wahrnehmen. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Vertreter der öffentlich-rechtlichen

Gebietskörperschaften oder eine andere Interessensgruppe dürfen nicht die Mehrheit stellen. Mindestens vier Vorstandsmitglieder müssen weiblich sein.

Es sollen möglichst alle Akteursgruppen gemäß ihrer Bedeutung für die Umsetzung der Entwicklungsstrategie vertreten sein, insbesondere:

- ein Vertreter von Menschen mit Handicaps
- ein Vertreter Senioren
- ein Vertreter Jugendliche.

- (4) Im Verhinderungsfall kann jedes Vorstandsmitglied einen Stellvertreter benennen.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch
- a) Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt;
 - b) Tod;
 - c) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die Geschäfte - unterstützt durch das Regionalmanagement, über welches er die Dienst- und Fachaufsicht ausübt - nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirats. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen
 - b) Auswahl und Bestellung der Mitarbeiter der LEADER-Geschäftsstelle
 - c) Abstimmung des jährlichen Haushaltsplans, des jährlichen Arbeitsprogramms und des indikativen Finanzplans mit dem Regionalmanagement
 - d) Kontrolle der Zielerreichung des REK anhand der Ergebnisse von Selbstevaluierung und Monitoring
 - e) Weiterentwicklung des REK in Zusammenarbeit mit dem Regionalmanagement
 - f) jährliche Fortschreibung des indikativen Finanzplans zur finanziellen Abwicklung des Förderprogramms
 - g) Benennung von Beiratsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands haften, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, telefonisch oder in Textform (schriftlich oder im Wege der elektronischen Medien) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn

mindestens die Hälfte der tatsächlich bestellten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann telefonisch oder in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung oder der Form der Beschlussfassung erklären.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus 30 Mitgliedern. 25 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. 5 Mitglieder werden vom Vorstand benannt. Wiederwahl bzw. erneute Benennung ist zulässig. Die Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt bzw. benannt. Vertreter der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften oder eine andere Interessensgruppe dürfen nicht die Mehrheit stellen, mindestens zwölf Beiratsmitglieder müssen weiblich sein.

Es sollen möglichst alle Akteursgruppen gemäß ihrer Bedeutung für die Umsetzung der Entwicklungsstrategie vertreten sein, insbesondere:

- ein Vertreter von Menschen mit Handicap
- ein Vertreter der Geschäftsstelle des Biosphärengebiets Schwäbische Alb
- ein Vertreter Senioren
- ein Vertreter Jugendliche.

- (2) Im Verhinderungsfall kann jedes Beiratsmitglied einen Stellvertreter benennen.

- (3) Das Amt eines Beiratsmitglieds endet durch

- a) Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt;
- b) Tod;
- c) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.

Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtsperiode aus, so kann der Beirat ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

- (4) Der Beirat

- a) diskutiert anhand der Projekt-Auswahlkriterien die Förderfähigkeit von Projekten im Rahmen des Vereinszwecks und spricht Förderempfehlungen aus
- b) berät das Regionalmanagement in Fragen der Konzeption und Koordination von Einzelprojekten
- c) entscheidet über die Bezuschussung von Einzelprojekten aus Mitteln des Vereins
- d) entscheidet über die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern.

- (5) An den Sitzungen des Beirats können zur Beratung weitere sachkundige Personen teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht

- (6) Mindestens zweimal im Kalenderjahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom/von der Vorsitzenden oder vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsvorstands telefonisch oder in Textform mit einer Frist von mindestens einer

Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Berufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

- (7) Der Beirat wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (8) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Beiratssitzung. Abweichend hiervon bedürfen Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Bei persönlicher Befangenheit dürfen Beiratsmitglieder nicht an der Beratung und Abstimmung teilnehmen. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (10) Die Beschlüsse des Beirats sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Sitzungsleitung zu unterschreiben.
- (11) Die Mitglieder des Beirats haften, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Facharbeitskreise

Die LEADER-Geschäftsstelle kann nach Bedarf Facharbeitskreise einrichten. Die Arbeitskreise werden von der LEADER - Geschäftsstelle einberufen und geleitet. Je ein Vertreter der Facharbeitskreise soll an den Beiratssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) den Beschluss und Änderung der Beitragsordnung (§ 4)
- b) den Erlass und Änderung der Geschäftsordnung
- c) die Wahl des Vorstands (§ 7 Absatz 3)
- d) die Wahl der Beiratsmitglieder
- e) die Bestellung eines Rechnungsprüfers. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt
- f) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- g) die Genehmigung des jährlichen Haushaltsplans, des jährlichen Arbeitsprogramms und des indikativen Finanzplans
- h) die Festlegung der Projekt-Auswahlkriterien
- i) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats
- j) Satzungsänderungen (§ 15 Absatz 4 lit. a)
- k) die Auflösung des Vereins (§ 15 Absatz 4 lit. b).

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich zur Jahresversammlung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Daneben kann es Mitgliedertreffen geben, zu denen der Vorstand formlos einlädt.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen, sofern sie wesentliche Maßnahmen wie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Beitragserhöhungen oder die Auflösung des Vereins betrifft.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem/r Wahlleiter/in übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen, gegebenenfalls nach § 14 ergänzten, Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:
 - a) Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks;
 - b) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.
- (5) Bei der Beschlussfassung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

§ 16 Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 17 Regionalmanagement

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichem Personal als Regionalmanagement.
- (2) Das Regionalmanagement ist in Zusammenarbeit mit den Organen des Vereins verantwortlich für die Umsetzung und Weiterentwicklung des Regionalen Entwicklungskonzeptes. Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 18 Verwaltung des Vereinsvermögens

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und sind im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten.

§ 19 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Regionalmanagement hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.
- (3) Innerhalb von drei Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat das Regionalmanagement eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.
- (4) Die Jahresrechnung ist von dem nach § 12 lit. e) bestellten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Rechnungsprüfer hat dem Beirat über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten. Der Beirat hat die Jahresrechnung, den Jahresbericht und den Bericht des Rechnungsprüfers zu prüfen. Der Vorstand hat die Jahresrechnung und den Jahresbericht sowie die Prüfungsberichte von Rechnungsprüfer und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 20 Vermögensanfall

Bei Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

§ 21 Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. § 7 bis § 9 gelten während der Liquidation entsprechend.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 25. März 2015 in Kraft.

Münsingen, den 25. März 2015

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....



Initiative
LEADER Mittlere Alb

Regionales Entwicklungskonzept **ZUSAMMENFASSUNG**

**LEADER-Bewerbung der Region Mittlere Alb
im Förderzeitraum 2014-2020**

verabschiedet am 24. September 2014

vorgelegt durch
Lokale Aktionsgruppe Mittlere Alb

Koordination und Redaktion
Landratsamt Reutlingen, Kreisamt für nachhaltige Entwicklung

LEADER-TEAM

leader@kreis-reutlingen.de

<http://www.kreis-reutlingen.de/leader>

mit Unterstützung durch
Dagmar B. Schmidt (Prozess-Begleitung)
Karima Daniel (Geografin)



Im Text wird bei der Bezeichnung von Personen aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Gleichwohl sind selbstverständlich beide Geschlechter gleichermaßen gemeint.

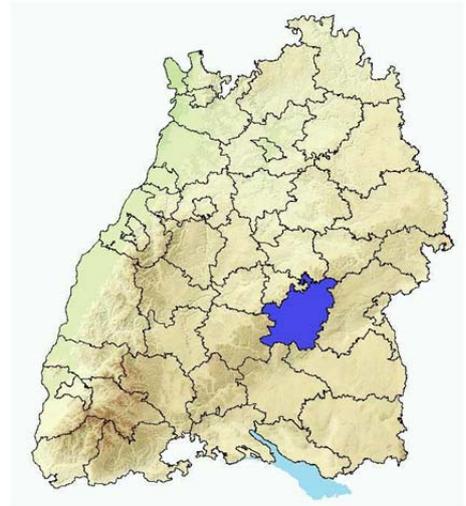
Zusammenfassung

„Mit LEADER könnten wir hier einiges bewegen.“ Diese Rückmeldung wurde uns im Laufe des Entwicklungsprozesses für das Regionale Entwicklungskonzept (REK) mehrfach gegeben. Dabei ist jedoch einiges mehr als diese bloße Erkenntnis entstanden. Mit den Ergebnissen bewirbt sich die Region Mittlere Alb deshalb um die LEADER-Förderung im Zeitraum 2014-2020.

Die Mittlere Alb

Das geplante LEADER-Aktionsgebiet Mittlere Alb erstreckt sich über 20 Gemeinden in den vier Landkreisen Alb-Donau-Kreis, Esslingen, Reutlingen und Sigmaringen. Dort leben rund 78.000 Einwohner auf einer Fläche von rund 923 km². Die Region befindet sich im klassischen Sinne „auf der Alb“ und ist mit 84 Ortsteilen kleinräumig strukturiert und dünn besiedelt.

Nachhaltige Regionalentwicklung hat hier fast schon Tradition: angefangen mit den Regionalentwicklungsprogrammen PLENUM und REGIONEN AKTIV (2001-2013) und seit 2008 fortgesetzt durch das Biosphärengebiet Schwäbische Alb. Durch diesen Prozess, an dem viele hundert Menschen beteiligt waren und sind, hat sich eine gute Kultur des Miteinanders entwickelt. Die perfekte Grundlage, um Zukunftsthemen gemeinsam, kooperativ und erfolgreich anzugehen.



Die Situation in der Region

Die Mittlere Alb ist heute noch vergleichsweise jung, es gibt nur einen geringen Bevölkerungsrückgang. Die Prognosen des Statistischen Landesamtes für 2030 weisen jedoch einen deutlichen Rückgang und eine überdurchschnittliche Überalterung der Bevölkerung aus. Dadurch wird es noch problematischer, in dem dünn und kleinteilig besiedelten Gebiet kommunale Infrastruktur, Grund- und Nahversorgung und medizinische Versorgung zu erhalten. Bei der Hausärzterversorgung werden in den nächsten Jahren erhebliche Defizite erwartet. Die Taktung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist nicht ausreichend. Die Kosten für Mobilität steigen. Einen drängenden Handlungsbedarf zeigt auch der hohe Anteil an Leerständen auf. Potenzial bieten integrierte Ortsentwicklungskonzepte und der hohe Beteiligungswille der Menschen.

aus den Arbeitskreisen:
„Wir müssen viel stärker zusammenarbeiten, anders ist das alles nicht zu stemmen.“

Die Region besticht durch ein vielfältiges Vereinsleben, lebendige Traditionen, Märkte, historische Bauten und Museen. Noch kennt man sich im Dorf und die Wege sind kurz, dennoch verlieren viele Menschen, vor allem ältere und beeinträchtigte Mitbewohner, zunehmend den Anschluss an das soziale Leben. Auspendlerkommunen sind die Regel. Darunter leiden die Dorfgemeinschaften. Vielerorts fehlt es an attraktiven Begegnungsorten und damit an Kontaktmöglichkeiten für ein besseres Kennenlernen und einfache Unterstützung im Alltag. Das ehrenamtliche Engagement stößt zusehends an seine Leistungsgrenzen. Verei-

aus den Arbeitskreisen:
„Da sitzt das Mütterchen allein zu Hause und schämt sich, um Hilfe zu bitten.“

ne und Organisationen haben Schwierigkeiten, Nachwuchs zu finden und Führungsfunktionen zu besetzen. Das kulturelle Angebot ist vergleichsweise gering. Viele kulturelle Einrichtungen können nicht wirtschaftlich betrieben werden, sind schlecht vernetzt und vermarktet. Gut zugängliche und ausgestattete Veranstaltungsorte fehlen ebenso wie Lager- und Probenräume.

Insgesamt profitiert das Gebiet von einer niedrigen Arbeitslosigkeit und einer hohen Beschäftigungsquote. Jedoch gibt es zu wenige Arbeitsplätze vor Ort. Viele Menschen pendeln aus dem Gebiet zu ihren Arbeitsplätzen. Das Gebiet ist von einem hohen Anteil sehr kleiner

aus den Arbeitskreisen:
„Es muss endlich aus den Köpfen raus, dass nur schlechte Mütter ihre Kinder in Fremdbetreuung geben.“

Unternehmen geprägt, die besondere Unterstützung brauchen, um dauerhaft zu bestehen und als Arbeitgeber attraktiv zu sein. In vielen Unternehmen steht in den kommenden Jahren die Nachfolge an. Das birgt auf der einen Seite das Risiko, dass keine Nachfolger gefunden werden, auf der anderen Seite die Chance

auf Veränderungen der teilweise veralteten Unternehmensstrukturen. Frauen müssen noch besser in den Arbeitsmarkt integriert werden. Es fehlt u.a. an Betreuungsmöglichkeiten und flexiblen Arbeitszeitmodellen.

So organisieren wir die Lokale Aktionsgemeinschaft (LAG)

Die LAG umfasst derzeit rund 70 Mitglieder (ca. 60 % Wirtschafts- und Sozialpartner bzw. Privatpersonen). Rund 30 % der Beteiligten sind Frauen. Ein Verein, der alle relevanten Institutionen, Unternehmen, Verbände und Vereine sowie Bürger zusammenbringt, hat sich im bisherigen Regionalentwicklungsprozess als integratives Instrument für den Bottom-Up-Ansatz bewährt. Daher soll auch die LAG als Verein organisiert werden, der allen Bürgern offen steht.



Für eine möglichst effektive und breite Beteiligung soll eine Online-Beteiligungsplattform eingerichtet werden. Diese bietet die Möglichkeit, sich zu aktuellen Themen und Projekten zu informieren, sich zu äußern und auszutauschen. Zusätzlich werden die bereits gebildeten thematischen Arbeitskreise weitergeführt und für alle Interessierten geöffnet. Bei Bedarf werden Projektbörsen und moderierte Bürgerbeteiligungsprozesse durchgeführt. Dadurch haben alle Bürger der Region die Möglichkeit, sich aktiv mit ihren Ideen und den Bedürfnissen vor Ort einzubringen.

Unsere Vision und wie wir sie angehen

Unsere Vision 2020

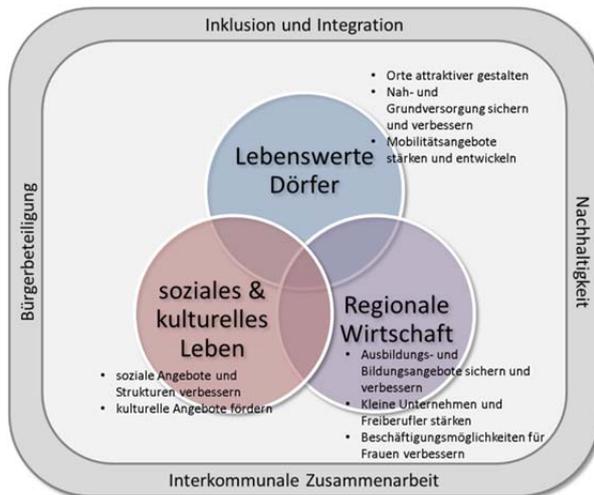
Teil haben - Teil nehmen - Teil sein

Unsere Orte sind attraktiv für alle Menschen. Sie bleiben dort oder ziehen dorthin, weil sie sich mit der Region identifizieren, ein gutes Lebensumfeld (Grundversorgung, medizinische Versorgung, gutes kulturelles Angebot, gutes Miteinander) und attraktive Arbeitsplätze finden.

Unsere Orte sind attraktiv für kleine Unternehmen. Sie bleiben dort oder siedeln sich neu an, weil sie gute Infrastruktur und Unterstützung vorfinden sowie gut qualifizierte und motivierte

Mitarbeiter. Frauen nehmen gleichberechtigt am Arbeitsleben teil. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist gegeben.

Unsere Orte sind attraktiv für alle Bevölkerungsgruppen, ob jung oder alt, gesund oder beeinträchtigt, ob von hier oder aus anderen Gegenden und Ländern - alle sind willkommen und können nach ihren Möglichkeiten am gesellschaftlichen Miteinander und am Arbeitsleben teilhaben.



Die Förderschwerpunkte des in der Region bereits bestehenden Biosphärengebiets liegen im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit. Um Doppelstrukturen zu vermeiden und das Biosphärengebiet auch in den Bereichen der sozialen und ökonomischen Nachhaltigkeit zu stärken, konzentriert sich der LEADER-Prozess auf die Themenkomplexe Wirtschaft, Kultur und Soziales.

Vor diesem Hintergrund, unter Berücksichtigung weiterer bestehender Strategien, Planungen und Initiativen und vor allem auf Grund der Ergebnisse

aus dem laufenden Regionalentwicklungsprozess werden wir mit LEADER den Schwerpunkt auf drei Handlungsfelder und vier Querschnittsziele setzen.

Die Handlungsfelder im REK

Lebenswerte Dörfer sind die Grundlage für ein gutes Wohnen und Leben. Eine integrative Dorfweiterentwicklung trägt zur Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raums bei. Hierunter fallen insbesondere die Themen der Versorgung mit Gütern des täglichen Lebens, die medizinische Grundversorgung sowie innovative Mobilitätsangebote. Ebenso Konzepte, die ein Aussterben der Ortskerne verhindern inklusive Reaktivierung bzw. Verhinderung von Leerständen.

Projektbeispiele sind: integrierte Ortsentwicklungskonzepte, Gesunde Gemeinde, Bürgerbusse

Begegnungs- und Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit unterschiedlichen Bedürfnissen und Hintergründen fördern das **soziale und kulturelle Leben** in den Dörfern. Durch die Schaffung und Etablierung von kulturellen und sozialen Angeboten wird die Attraktivität der Dörfer erhöht. Dabei fördern wir das freiwillige Engagement, um Menschen für eine Sache zu bewegen.

Projektbeispiele sind: Generationenhaus Sirchingen, Erlebniswelt Heidengraben, Haus der Vereine Hundersingen

Die **regionale Wirtschaft** ist die materielle Lebensgrundlage der hier lebenden Menschen. Mit der Schaffung und Weiterentwicklung von Beschäftigungsmöglichkeiten, Bildungs- und Ausbildungsangeboten werden Menschen und kleine Unternehmen zugleich gefördert. Unser Ziel ist es, Unternehmen in der Region für Fachkräfte attraktiver zu machen. Dazu bedarf es neuer, innovativer Konzepte, die auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf berücksichtigen und damit zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten von Frauen beitragen.

Projektbeispiele sind: internationale Elternschule FERDA, Café fair Gammertingen

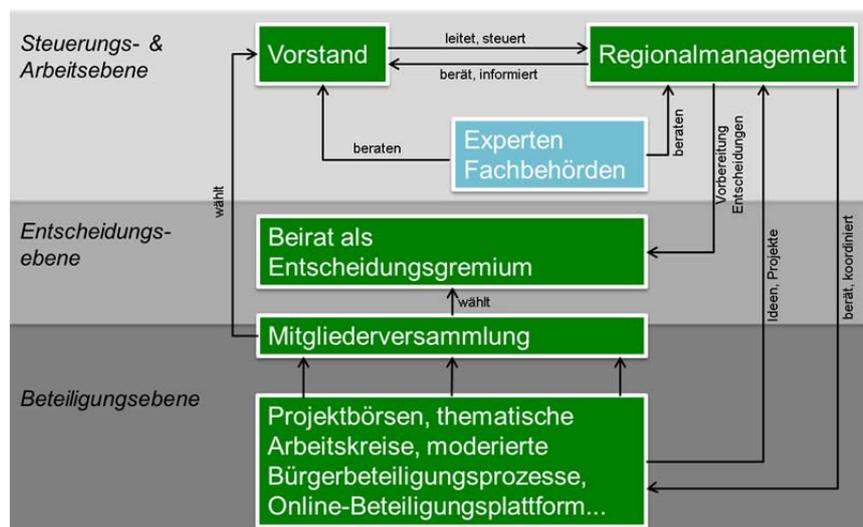
Die Ziele im Überblick:

Handlungsfeld Lebenswerte Dörfer	Handlungsfeld Soziales & kulturelles Leben	Handlungsfeld Regionale Wirtschaft
Orte attraktiver gestalten <ul style="list-style-type: none"> Integrative Ortsentwicklung fördern, die sowohl bauliche Aspekte als auch das soziale Miteinander berücksichtigt. 	Soziale Angebote und Strukturen verbessern <ul style="list-style-type: none"> Soziale Teilhabe und Betreuung sicherstellen, insbesondere für Jugendliche und Senioren. Freiwilliges Engagement fördern. 	Ausbildungs- und Bildungsangebote sichern und verbessern <ul style="list-style-type: none"> Menschen zur Teilhabe am Arbeitsmarkt befähigen. Angebote für Hochschulbildung schaffen.
Nah- und Grundversorgung sichern und verbessern <ul style="list-style-type: none"> Medizinische Versorgung und Gesundheitsvorsorge erhalten und verbessern. Dienstleistungen entwickeln, die den Bedarf des täglichen Lebens für alle Menschen decken. 	Kulturelle Angebote fördern <ul style="list-style-type: none"> Infrastruktur für kulturelle Angebote verbessern. Kulturelle Veranstaltungen fördern. 	Kleine Unternehmen und Freiberufler stärken <ul style="list-style-type: none"> Selbständigkeit fördern. Einkommensmöglichkeiten und Arbeitsplätze schaffen bzw. sichern. Unternehmen bei der Fachkräftebindung unterstützen.
Mobilitätsangebote stärken und entwickeln <ul style="list-style-type: none"> Alternative Mobilitätsangebote schaffen. 		Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen verbessern <ul style="list-style-type: none"> Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern. Frauenorientierte Unternehmensentwicklung unterstützen.

Querschnittsziele: Inklusion und Integration Bürgerbeteiligung Interkommunale Zusammenarbeit Nachhaltigkeit
--

So regeln wir die Umsetzung

Der LEADER-Verein der Region Mittlere Alb organisiert sich über Mitgliederversammlung, Vorstand und Beirat. Dreh- und Angelpunkt ist das hauptamtliche Regionalmanagement in der LEADER-Geschäftsstelle, die mitten im Gebiet liegen wird. Es ist das Bindeglied zwischen den verschiedenen Organen des Vereins, zwischen den Akteuren und zwischen den einzelnen Handlungsfeldern. Das Regionalmanagement berät die Projektträger, informiert die Öffentlichkeit über den LEADER-Prozess sowie die Beteiligungsmöglichkeiten und initiiert Projekte zur Umsetzung des REK.



Die inhaltliche Begleitung und Weiterentwicklung des LEADER-Prozesses findet in den Gremien des Vereins und den Arbeitskreisen statt sowie über die Online-Beteiligungsplattform.

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand leitet den Verein, steuert und führt die Geschäftsstelle. Der Beirat diskutiert und entscheidet über die Förderung von Projekten. Grundlage sind die im REK erarbeiteten Projektauswahlkriterien, die eine Priorisierung der Projekte ermöglichen. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf den Themen Inklusion, Integration und Partizipation.

Erfolge messen und feiern

Die LAG möchte durch ein gezieltes Monitoring überprüfen, ob die Projekte und Maßnahmen auch tatsächlich greifen, um die Ziele zu erreichen oder ob ggf. nachgesteuert werden muss. Unser Monitoring erfolgt auf drei Ebenen:

1. Monitoring auf Projektebene: Anhand individueller Projektbewerbungsbögen und mit den Projektträgern gemeinsam entwickelter, messbarer Ziele wird der Erfolg der Projekte überprüft bzw. Hemmnisse festgestellt.
2. Selbstevaluierung des Regionalmanagements: Anhand des Zielerreichungsgrades der im Aktionsplan festgelegten Meilensteine wird die Tätigkeit des Regionalmanagements beurteilt. Die Befragung der LAG-Mitglieder und die Kommentare/Umfragen auf der Online-Beteiligungsplattform liefern zusätzlich qualitative Aussagen zur Arbeit des Regionalmanagements.
3. Evaluierung des Gesamtprozesses: Die innerhalb der Handlungsfelder festgelegten, messbaren Teilziele ermöglichen die Beurteilung, inwiefern es gelingt, die Strategie umzusetzen bzw. machen sichtbar, in welchen Bereichen nachgesteuert werden muss.

Wir machen LEADER bekannt

Eine gute Öffentlichkeitsarbeit ist die Grundlage dafür, dass der LEADER-Prozess funktioniert. Nur informierte Bürger werden zu Akteuren, entwickeln gute Ideen und setzen Projekte um. Folgende Maßnahmen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit sind vorgesehen:

- Aufbau einer Online-Beteiligungsplattform (interaktive Kommunikation)
- Wiedererkennungseffekte schaffen (Entwicklung Logo und Corporate Identity, ein „Gesicht“ bzw. regional prominente Multiplikatoren für LEADER finden und einbinden)
- Aufbau einer Internet- und Facebookpräsenz
- Info-Paket zu LEADER und Fördermitteln
- regelmäßige Medienarbeit
- regelmäßiger Newsletter
- Teilnahme an Veranstaltungen (Märkte, Messen, etc.)
- mind. eine große öffentliche Veranstaltung pro Jahr, z.B.:
 - LEADER-Fest
 - Infofahrt Best-Practice-Beispiele in andere Regionen
 - Infofahrt zu eigenen Projekten



Foto: Tim Reckmann/pixelio.de